
- Haftung für Tiere-

Hr. Kleb



▶ Sortierung der AGL's nach Günstigkeit

Kein Verschulden
nötig



§§ 833 S.1 BGB, 7 I StVG, 1 ProdHaftG

Verschulden wird
vermutet



§§ 833 S.2, 831, 834 und 18 StVG

Nachweis nötig
→ Fahrlässigkeit



§§ 823 I, II, 839

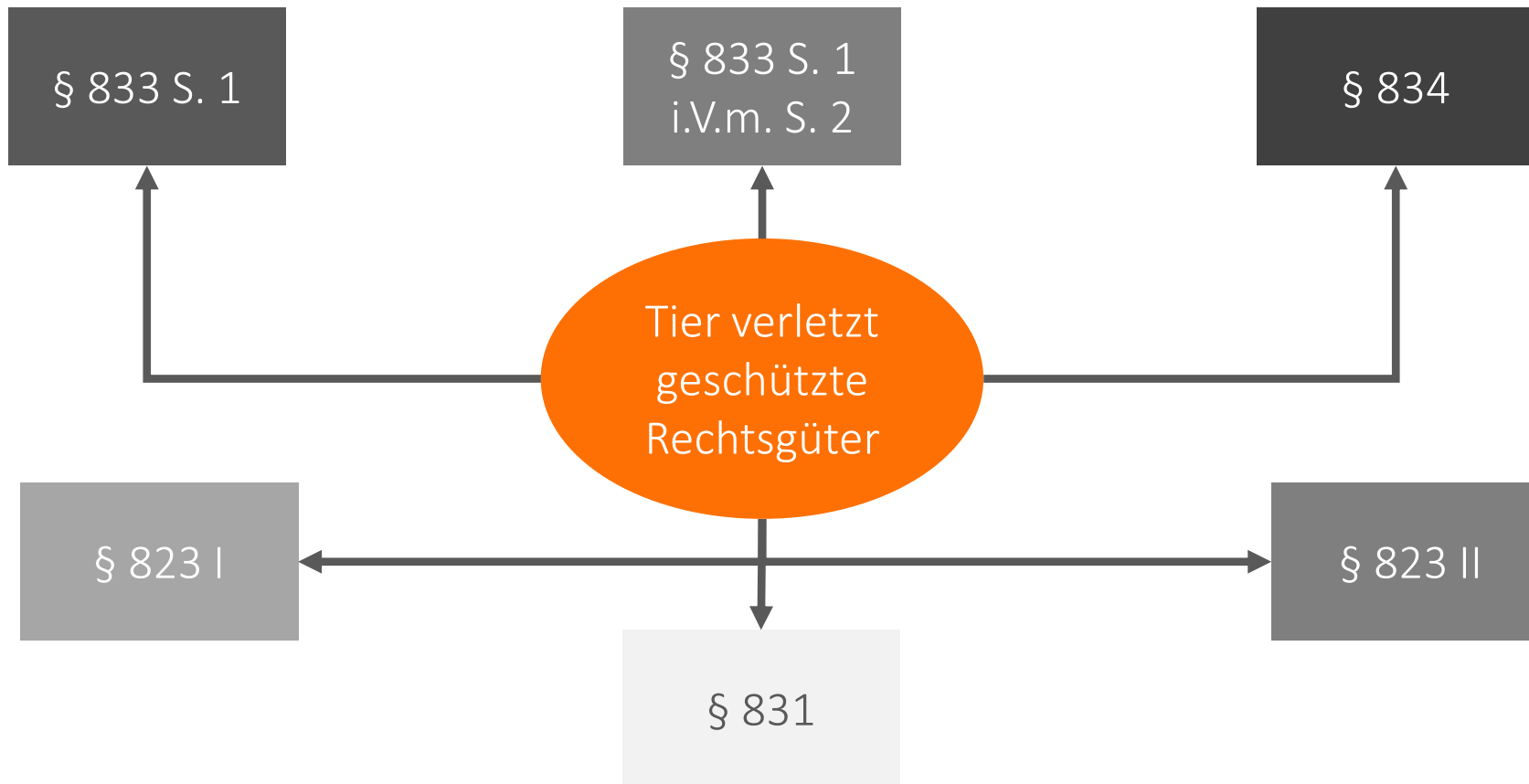
Nachweis nötig
→ Vorsatz



§ 823 II i.V.m. Vorsatznorm (§ 303)



▶ Typische AGL's





▶ § 833

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.



▶ § 833 S. 1 Tatbestandsvoraussetzungen

❖ Verletztes Rechtsgut:

→ Ist wie bei § 823 I zu behandeln

❖ Tier:

→ Grds. nach allgemeinem Verständnis zu bestimmen. Damit alle tierische Lebewesen i.S.e. naturwissenschaftlichen Verständnisses erfasst

P! Sind Mikroorganismen erfasst?



▶ Sind Mikroorganismen Tiere i.S.d. § 833?

○ Wortlaut:

→ Zumindest unter den Begriff des Tieres i.w.S. fassbar. Daher hiernach zumindest nicht zwingend ausgeschlossen

○ Sinn und Zweck (Telos):

→ Primär wird der Schutz vor Angriffen angestrebt, die auf der Unberechenbarkeit des Tieres beruhen

→ Infektionsgefahr ist hiermit (eher) nicht vergleichbar

→ Andere Argumentation bei Entweichen gezielt gezüchteter Organismen aus einem Labor grds. möglich

→ *Beachte hierzu jedoch auch § 32 I GenTG und zur Definition § 3 Nr. 1 GenTG*



▶ § 833 S. 1 Tatbestandsvoraussetzungen

❖ „durch ein Tier“:

→ Spezielle Kausalitätsprüfung

→ Es muss sich die spezifische Tiergefahr verwirklicht haben

- Das ist die Gefahr, die der tierischen Natur entspringt und sich in der *Unberechenbarkeit und Selbstständigkeit* des tierischen Verhaltens äußert

P! Vereinzelt Einschränkungen



Beispiel 1

Bsp.:

Eltern E schließen mit dem Betreiber einer Reitschule P einen Reitunterrichtsvertrag für ihre 7J alte Tochter T ab. Bei ordnungsgemäßer Durchführung einer Lenkübung durch einen angestellten Reittrainer stürzt T vom Pferd und wird verletzt.

Ansprüche der T gegen P?



▶ Lösung 1

Anspruch der T gegen P aus §§ 280 I, 241 II, 328 analog?

- Eigener Vertrag (-), auch keine Stellvertretung.
- VZD (-) da (wohl) kein eigener Leistungsanspruch der T gewollt.
 - Anhand von § 133, 157, 328 II auslegen.
- VSD (+)
 - Eigener Vertrag der Eltern (+)
 - Leistungsnähe des Dritten (+)
 - Gläubigernähe (+)
 - Erkennbarkeit für den Schuldner (+)
 - Schutzbedürftigkeit (+)
 - Zudem an § 334 denken

Hier jedoch keine Pflichtverletzung (§ 31 analog/278)

Lösung 1

§ 833 S. 1 i.V.m. S.2?

→ Tier (+)

→ Rechtsgutsverletzung (+)

→ P! Spezifische Tiergefahr?

Das ist die Gefahr, die der tierischen Natur entspringt und sich in der Unberechenbarkeit und Selbstständigkeit des tierischen Verhaltens äußert

Hier wurde das Tier jedoch *gezielt gelenkt* und das tierische Verhalten somit *vom Menschen beherrscht*. Daher § 833 S. 1 i.V.m. S. 2 (-)!!



▶ Lösung 1

§ 823 I o. II i.V.m. § 229 StGB?

Schon keine tatbestandsmäßige Handlung

§ 831?

Schon keine Tat eines Verrichtungsgehilfen. Hilfsweise § 831 I 2

 Bsp. 2

A hetzt den Hund des B auf C. C wird gebissen und dadurch verletzt.

Anspruch des C gegen B aus § 833 S. 1?



▶ Bsp. 2

C gegen B aus § 833 S. 1

→ Tier (+)

→ Spezifische Tiergefahr?

E.A.: Da Verhalten des Tieres menschlich gesteuert, keine spezifische Tiergefahr und damit keine Haftung

A.A.: Auch „Fehlgebrauch“ durch Dritte stellt eine spezifische Tiergefahr dar



▶ Weitere Einschränkungen

→ *Das schädigende Verhalten ist zwingende Folge äußerer Kräfte*

Schutzzweck der Norm

→ *Kein genereller Ausschluss bei Tierarzt o. Hufschmied*

→ *Zweifelhaft bei Tiertrainer (hohes Eigeninteresse)*

→ *Insg. vorzugsweise bei § 254 verorten*



▶ Schutzzweck der Norm

Urt. v. 13.11.1973, Az.: VI ZR 152/72

A reitet sein Pferd zu, welches Schwierigkeiten bereitet. B beobachtet dies und will A seine Reitkunst beweisen. Beim Versuch des Zureitens wird B verletzt.

→ BGH verneint den Schutzzweck der Norm

Mag es auch im Interesse des Beklagten gelegen haben, dem Pferd durch den Kläger, der als besserer Reiter galt, eine richtige Lektion erteilen zu lassen, so überwog bei Weitem das eigene Interesse des Klägers, einem erfahrenen Turnierreiter, an seinem reiterlichen Ruf: er wollte unter Beweis stellen, dass er dem Tier die Lektion anders, leichter, schneller und besser beibringen könne. Ein solcher Sachverhalt fällt aber nicht mehr unter den Schutzzweck der Norm des [§ 833 Satz 1 BGB](#)



▶ Merke zudem ...

- Es reicht schon *teilweise adäquate Mitverursachung* der Verletzung geschützter Rechtsgüter. Es ist gerade nicht nötig, dass die spezifische Tiergefahr alleine verantwortlich war

- Es genügt auch nur *psychische Kausalität*
 - Sturz einer Frau beim Ausweichen vor einem auf sie zulaufendem Hund

- Es genügt schon ein nur *mittelbar bestehender adäquat kausaler Zusammenhang*
 - Kadaver eines Tieres, welches zuvor auf die Straße gelaufen ist, verursacht sodann einen Unfall



▶ § 833 S. 1 Tatbestandsvoraussetzungen

❖ Tierhalter

Hier stets eine Definition bringen

→ Tierhalter ist, wer das Tier im *eigenen Interesse* hält und die *tatsächliche Herrschaft* darüber ausübt

Bestimmung der Haltereigenschaft unter umfassender Abwägung des Einzelfalls und
Beachtung der Verkehrsauffassung



▶ Tierhalter

○ Indizien:

Eigeninteresse?

Bestimmungsmacht?

Wer trägt Unterhaltskosten?

Wer ist Eigentümer?

○ Merke:

Mehrheit von Personen kann Halter sein

Auch jur. Person

Längere Überlassung an Dritte begründet nicht zwingend Haltereigenschaft

Bei zugelaufenen Tieren keine Haltereigenschaft, solange nur vorübergehend aufgenommen (nicht über 6M)

Haltereigenschaft entfällt grds. bei Diebstahl

Nicht bei entlaufenem Tier



▶ § 833 S. 1 Tatbestandsvoraussetzungen

❖ Kein Haftungsausschluss

- Ein Ausschluss der Haftung kann grds. vereinbart werden
- Ist ein ausdrücklicher Haftungsausschluss nicht vereinbart, so ist an einen konkludenten Ausschluss zu denken

Ein solcher kann u.U. dann angenommen werden, wenn dem Verletzten eine *unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit* auf das Tier *im vorwiegend eigenem Interesse* gewährt wurde

Bsp.: Langfristige Leihe, Jockey, Trainer

Kein Ausschluss ist anzunehmen, wenn die o.g. VSS nicht vorliegen

PI Gefälligkeitsverhältnis



▶ Bsp. 3, Gefälligkeit

Urteil des BGH vom 09.06.1992 - VI ZR 49/91

Die Parteien trafen sich am 24. 10. 1983 in der Reitanlage M, wo beide seit längerem ihr Reitpferd untergestellt hatten. Sie waren aufgrund ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zum Reitstall sportkameradschaftlich verbunden, wenn nicht gar befreundet. Die Kl. - eine erfahrene Reiterin - konnte an diesem Tage ihr Pony wegen einer Verletzung nicht reiten. Die Bekl. stellte ihr deshalb ihr eigenes Pferd zur Verfügung, damit sie es in der folgenden Reitstunde unter der Leitung eines Reitlehrers reiten konnte. Da das Pferd lustlos ging, forderte der Reitlehrer die Kl. auf die Gerte einzusetzen. Nach einem Gerteneinsatz buckelte das Pferd und warf die Kl. ab. Dabei zog sie sich nicht unerhebliche Verletzungen zu. Die Kl. verlangt von der Bekl. den Ersatz ihrer materiellen Schäden in Höhe von 10.000 DM sowie 3000 DM Schmerzensgeld.

Ansprüche der Klägerin (K) gegen die Beklagte (B)?



▶ Bsp. 3 Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Deliktische Ansprüche

I. § 833 S. 1

- Tier (+)
- Beklagte ist Halterin (+)
- Spezifische Tiergefahr (+)
- auch die Reaktion des Tieres auf menschliche Steuerung und die daraus resultierende Gefährdung hat ihren Grund in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens, für die der Halter den Geschädigten nach § 833 BGB schadlos halten soll
- Eigenes Fehlverhalten ist i.Ü. Frage von § 254
- § 833 S. 1 kommt auch dem Reiter zugute (Schutzzweck der Norm)
- Hier auch keine Übernahme besonderer Gefahren im überwiegend eigenen Interesse (Schutzzweck der Norm)



▶ Bsp. 3 Lösung

- Haftungsausschluss?
 - Ausdrücklich (-)
 - Konkludent wegen Gefälligkeit?
 - Bloße Gefälligkeit lässt zunächst nur vertr. Ansprüche wegen fehlendem RB-Willen entfallen
 - Deliktische Ansprüche bleiben grds. unberührt
 - Eine ergänzende Vertragsauslegung stellt i.E. eine Willensfiktion dar und soll daher nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen
 - Hierfür reicht kameradschaftliches Verhältnis und bloßes Vorliegen einer Gef. nicht aus
 - Insb. dann nicht, wenn eine Versicherung besteht. Haftungsprivilegierung soll nicht den Versicherer entlasten



▶ Bsp. 3 Lösung

→ Andere Bewertung wegen § 242?

- Auch hier über das bloße Bestehen einer Gefälligkeit hinausgehende besondere Umstände nötig, um *rechtsmissbräuchliche Geltendmachung* von § 833 S. 1 zu begründen
 - z.B. denkbar, wenn Gefälligkeit in derartigem Interesse des Geschädigten, dass sich dieser einem entsprechenden Ansinnen nicht hätte verschließen können.

Vorliegend insg. (-)



▶ Bsp. 3 Lösung

- Haftungsprivilegierung?
 - §§ 599, 600 BGB?
 - Direkt (-), da gerade kein Vertrag geschlossen
 - Analog (str.)?
 - i.d.v. Entscheidung abgelehnt. Insb. wegen fehlenden Pflichten. Der Äquivalenzgedanke ist dem Deliktsrecht fremd; ein Korrektiv daher nicht generell anzunehmen.
 - Ersatzfähiger Schaden (+)
 - Mitverschulden?
 - Hier vorwerfbare Handlung nötig (Einsatz der Gerte). Beweislast entsprechend § 834 behandeln
- Anspruch der Klägerin (+)



▶ Prüfungsschema § 833 S. 1

- ❖ Rechtsgutsverletzung
- ❖ Tier
- ❖ „durch ein Tier“/spezifische Tiergefahr
- ❖ Halter
- ❖ Verschulden nicht nötig
- ❖ Kein Haftungsausschluss
- ❖ Ersatzfähiger Schaden
- ❖ Mitverschulden
 - Aus eigenem Verschulden
 - Wegen eigener Tiergefahr
 - Beachte ergänzend Palandt § 833 Rn. 13



▶ Bsp. 4 Mitverschulden (BGH vom 31. Mai 2016 VI ZR 465/15)

Der Kläger nimmt die Beklagte nach einem Hundebiss auf Ersatz von Schäden in Anspruch.

Der Kläger ging am 16. Juli 2011 gegen 22:00 Uhr auf dem Weg zur Hauptstraße an dem Grundstück der Beklagten vorbei. Er führte seinen Hund, einen Labrador-Mischling, angeleint bei Fuß, wobei die Hundeleine um sein linkes Handgelenk gewickelt war. Auf dem Grundstück der Beklagten befand sich deren Hund, ein Golden Retriever.

Der Hund der Beklagten rannte – infolge unzureichender Sicherung des Grundstücks – auf den Kläger und dessen Hund zu. Es kam zu einem Gerangel und einem Kampf zwischen den Hunden, wobei der Hund der Beklagten immer wieder am Kläger hochsprang. Zwischen den Hunden stehend und mit der um sein Handgelenk gewickelten Leine war der Kläger in seiner Abwehr eingeschränkt und konnte sich nicht befreien. In dieser Situation wurde er von dem Hund der Beklagten gebissen. Er trug blutende Wunden davon.

Anspruch des Klägers?



▶ Lösung 4, Mitverschulden

❖ Halter eines Tieres

Hierfür müsste die Beklagte Halterin des Hundes sein. Tierhalter ist derjenige, der nach der Verkehrsanschauung darüber entscheidet, ob Dritte der von einem Tier ausgehenden nur unzulänglich beherrschbaren Gefahr ausgesetzt werden. Grundsätzlich ist dies unter Abwägung aller Umstände zu bestimmen

Hiervon kann in Ermangelung besonderer Angaben im Sachverhalt bezüglich der Beklagten ausgegangen werden



▶ Lösung 4, Mitverschulden

❖ Schadensverursachung „durch ein Tier“

Die Formulierung des Gesetzes verlangt, dass die Rechtsgutsverletzung ihre Ursache zumindest auch in der Manifestation einer spezifischen Gefahr des Tieres haben muss. Die spezifische Gefahr eines Tieres ist dann verwirklicht, wenn die Unberechenbarkeit des selbstständigen Tierverhaltens in der Gefährdung oder Verletzung des Rechtsguts verwirklicht wird

Die Einwirkung eines ausgebrochenen Hundes auf einen Menschen stellt eine typische, der Unberechenbarkeit des Verhaltens zurechenbare, Gefahr dar



▶ Lösung 4, Mitverschulden

- ❖ Verschulden nicht nötig
- ❖ Schaden ersatzfähig (+)
- ❖ (echtes) Mitverschulden (-)
- ❖ Mitverschulden analog § 254?
- Laut Sachverhalt kam es zu einem Gerangel zwischen beiden Tieren. In diesem Gerangel ist die Manifestation des der tierischen Natur innewohnenden unberechenbaren und selbstständigen Verhaltens zu sehen
- Wer das Gerangel ausgelöst hat ist für die spez. Tiergefahr unerheblich
- Damit grds. Kürzung um eigene Tiergefahr

PI § 840 III analog?



▶ Lösung 4, Mitverschulden

§ 840 Abs. III

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ [833](#) bis [838](#) zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet.

→ Hier nun Übertragung auf das Nichtberufendürfnis auf ein Mitverschulden analog (s.o.).



▶ Lösung 4, Mitverschulden

- Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist § 840 Abs. 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Halter neben der Haftung aus § 833 Satz 1 auch aus § 823 haftet.

Haftung des B nach § 823 I?

- ❖ Rechtsgutsverletzung (+)
- ❖ Verletzungshandlung?
- Tun und Unterlassen abgrenzen
- Hier ggf. VSP als Handlungspflicht
- Def.: Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, ist grundsätzlich verpflichtet, die *notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen* zu treffen, um die Verwirklichung *naheliegender Gefahren* und den daraus folgenden Eintritt von Schäden anderer möglichst zu verhindern (sog. Verkehrssicherungspflicht). Die demnach gebotene Verkehrssicherung umfasst *alle Maßnahmen, die ein umsichtiger, verständiger und vernünftiger Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises für notwendig und ausreichend halten darf*, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht jeder abstrakten, sondern nur jeder naheliegenden Gefahr vorgebeugt werden kann.



▶ Lösung 4, Mitverschulden

Haftung des B nach § 823 I?

❖ Verletzungshandlung?

Hier Verletzung einer VSP (+) da Hund weder gesichert noch Grundstück umzäunt

❖ Der Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht indiziert die Rechtswidrigkeit Entgegenstehende Anhaltspunkte sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen

❖ Gemäß § 823 Abs. 1 hat die Beklagte für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen. Indem sie das Grundstück nicht ausreichend sicherte und den Hund nicht entsprechend beaufsichtigte, handelte sie zumindest fahrlässig im Sinne des § 276 Abs. 2

❖ Kausaler ersatzfähiger Schaden (+)

→ Damit § 840 III analog (+) und Schaden nicht zu kürzen



Mitverschulden

Merke: § 840 III analog gilt auch, wenn der Tierhalter wegen Verschuldens einer anderen Person einen Schaden durch sein eigenes Tier erleidet, den er gem. § 833 S. 1 einem Dritten ersetzen müsste, falls dieser verletzt worden wäre.



▶ § 833 S. 1 i.V.m. S. 2

Haftung für vermutetes Verschulden

❖ Haustier

- Nicht entscheidend, ob Tier typischerweise im Haus gehalten wird
- Zahme Tiere erfasst (Rind, Schwein, Pferd ...)
- Gezähmte Tiere nicht erfasst (Wolf, Elefant, Tiger ...)



▶ § 833 S. 1 i.V.m. S. 2

Haftung für vermutetes Verschulden

❖ Nutztier [dient (hauptsächlich) beruflichen o. gewerblichen Zwecken]

Bauer M stellt auf Bitten des Bürgermeisters zwei Rinder, um beim Stadtfest einen Karren zu ziehen. Die Rinder gehen beim Umzug durch und beschädigen einen Stand

Eine Exkulpation kommt in Betracht, da die hauptsächliche Zweckbestimmung der Tiere beruflichen Zwecken dient

Bei doppelunktionalen Tieren kommt es auf die konkrete Zweckbestimmung an (Familienhund/Wachhund)



▶ § 834

Haftung des Tieraufsehers

Beachte vergleichbare Regelungssystematik in § 831 II, 832 II, 838

Wirksamer Vertrag erforderlich!

Gewisse Selbstständigkeit nötig (nicht z.B. bei Stallarbeiter)

Exkulpation nicht auch bei Luxustieren möglich